

14. Dezember 2020

Frau Dr. Held/ Herr Klieme

361-4826

## **Zweite Neufassung Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. Dezember 2020**

### **Maßnahmen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in den Schulen im Land Bremen im Rahmen des Teil-Lockdown**

#### **A. Problem**

Die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten haben zusammen mit der Bundeskanzlerin am 25.11.2020 den sogenannten „Teil-Lockdown“ bekräftigt und verlängert, der sicherstellen soll, dass der exponentielle Anstieg der Infektionen abgebremst wird. Dies ist im Bundesland Bremen für beide Stadtgemeinden gelungen, in vielen anderen Bundesländern kämpfen jedoch Städte und Kreise mit sehr hohen Infektionsraten.

In diesem Kontext wurde von der Senatorin für Kinder und Bildung am 10.11.2020 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung so ausgeweitet, dass seither alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 die MNB auch im Klassenraum tragen müssen (ab Klasse 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB im Schulgebäude außer in den Klassen- und Fachräumen).

Des Weiteren wurde die Schulpräsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler für den 21. und 22. Dezember ausgesetzt, so dass diese selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten entscheiden können, ob sie an diesen Tagen am Unterricht teilnehmen.

Bereits seit dem Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 (in der Stadtgemeinde Bremen seit dem 7.10.2020 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit dem 28.10.2020) befinden sich die weiterführenden und berufsbildenden Schulen gemäß Reaktionsstufenplan im eingeschränkten Regelbetrieb. Daraus resultieren Einschränkungen die Kohortengrößen, das Tragen von (Alltags-) Masken, die Durchführung des Sport- und Musikunterrichts betreffen, sowie die Untersagung von Ausflügen und Klassenfahrten.

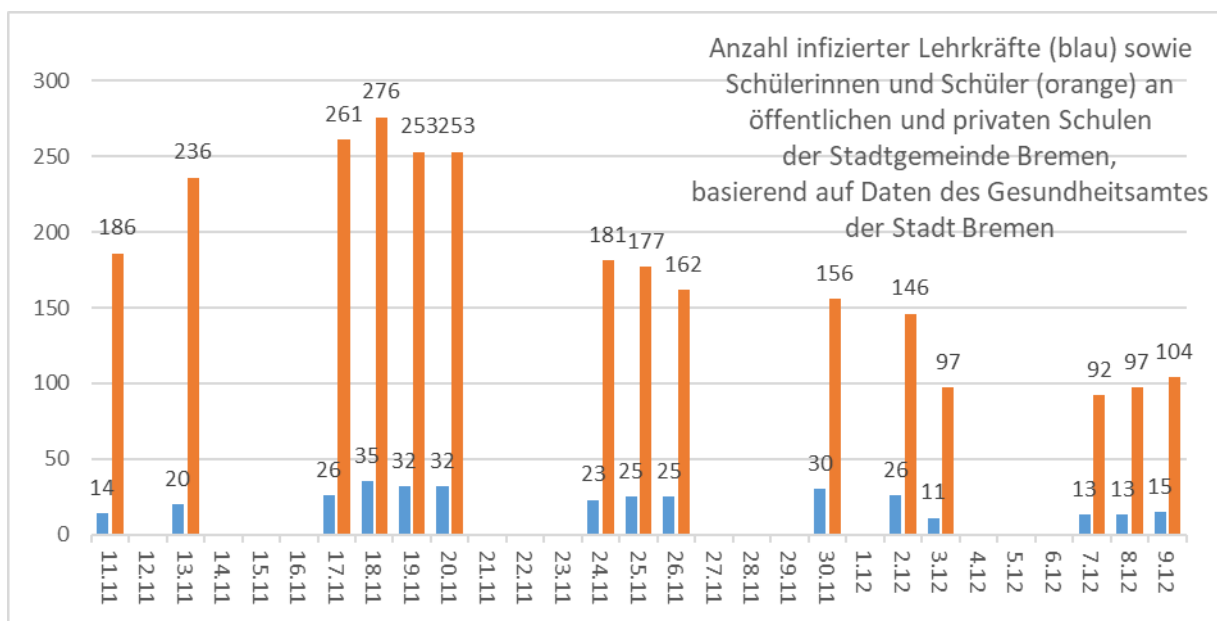
Daneben können für Schulen mit unter anderem auffälligem Infektions- oder Quarantänege-schehen im Einzelfall auf Antrag bei der Senatorin für Kinder und Bildung weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen beschlossen werden, die u.a. Hybridunterricht und Distanzlernen befristet und begrenzt zulassen (siehe Anlage Bewilligungsra-ster). Aktuell wurden

an 16 allgemeinbildenden, öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen solche Anträge genehmigt. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven lag bislang nur ein Antrag für alle Schulen vor, der nicht genehmigungsfähig war.

Bislang wurden weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in der Stadtgemeinde Bremerhaven von den Gesundheitsämtern Schulschließungen oder Teilschließungen an einzelnen öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen angeordnet. Die präventiven Maßnahmen sowie die Schutz- und Hygienekonzepte greifen und konnten schwere Ausbrüche bislang verhindern.

Die Eckpfeiler eines wirksamen Infektionsschutzes bleiben daher unverändert: Abstand halten wo immer es möglich ist, gutes Lüften und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hilft, sich selbst und andere zu schützen innerhalb und außerhalb von Schulen.

Das Infektionsgeschehen an Schulen der Stadtgemeinde Bremen konnte im Rahmen des Teil-Lockdown wieder – parallel zur Entwicklung in der Gesamtstadt - deutlich reduziert werden.



In der Stadtgemeinde Bremerhaven bewegt sich das Infektionsgeschehen im Vergleich der kreisfreien Städte und Landkreise in Deutschland auf einem insgesamt eher niedrigen Niveau. Das spiegelt sich auch in den Schulen wieder.

Obwohl die Zahl der Neuinfektionen im Bundesland Bremen insgesamt deutlich gesunken ist, ist die Lage in den Krankenhäusern und Pflegeheimen weiter besorgniserregend. Um der Sorge von Familien vor Ansteckung rund um das Weihnachtsfest Rechnung zu tragen und eine gesunde Rückkehr in Schulen nach den Weihnachtsferien zu ermöglichen, sollen daher weitere Maßnahmen im Bereich von Schulen umgesetzt werden.

Ergänzend soll zur Präzisierung der von den Ministerpräsidentinnen und der Bundeskanzlerin ebenfalls beschlossenen „Hot-Spot-Strategie“ für Schulen soll die Corona-Verordnung für

das Bundesland Bremen ergänzt werden, für den Fall, dass in einer der beiden Stadtgemeinden der Wert von 200 im Rahmen der 7-Tagesinzidenz überschritten wird.

## **B. Lösung**

Um auch im Bundesland Bremen die Durchführung des Weihnachtsfestes sicherer zu machen, soll die Aussetzung der Schulpräsenzpflicht nicht nur für den 21. und 22.12.2020 gelten, sondern bereits ab dem 16.12.2020. Damit erhalten alle Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in eine „Selbstquarantäne“ vor den Weihnachtstagen gehen zu lassen.

Zur Teilnahme an prüfungsrelevanten Klausuren bleibt für abschlussbezogene Jahrgänge an den allgemeinbildenden Schulen sowie in den abschlussbezogenen Jahrgängen der vollschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen die Pflicht zur Teilnahme bestehen.

Um nach dem Ende der bundesweit einheitlich beschlossenen Einschränkungen vom 13.12.2020 sicher zu stellen, dass keine Infektionen in die Schulen eingetragen werden, sollen bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an allen öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen Möglichkeiten für Schnelltests – auf freiwilliger Basis – angeboten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Stadtgemeinden bzw. den von ihnen gebildeten Krisenstäben zur Pandemieeindämmung. Die Kosten der Schnelltest werden vom Land getragen.

Der sogenannte Inzidenzwert, mit dem die Rate der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bezogen auf einen 7-Tageszeitraum angegeben wird, wird im Land Bremen für die beiden Stadtgemeinden getrennt ermittelt. Ab einem Wert von 200 gilt eine Stadt bzw. ein Landkreis bundesweit einheitlich als „Hotspot“. Hier sollen ergänzende Regelungen an Schulen umgesetzt werden.

Sollte in einer der beiden Stadtgemeinden die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreiten, sollen folgende Maßnahmen an den allgemeinbildenden, weiterführenden (Gymnasien und Oberschulen) und berufsbildenden Schulen ergänzend umgesetzt werden, insofern die Überschreitung des nationalen Schwellenwerts nicht auf ein singuläres mit Schule nicht in Verbindung stehendes Ereignis zurückgeführt werden kann:

- a) Ab Klasse 8 wird der Unterricht im Wechselmodell durchgeführt. Die nicht im Präsenzunterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler sind weiter schulpflichtig und werden über it's learning zum selbstorganisierten Lernen unterstützt.
- b) Für die Klassenstufen 1-7 werden schulorganisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Situation in der Schule umgesetzt. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines erweiterten und vergleichbaren Kriterienrasters, mit Zustimmung der Schulaufsicht.
- c) Das Schulschwimmen wird ab Klasse 8 ausgesetzt.

- d) Der Unterricht wird entsprechend des Rahmenkonzepts auf die Kerninhalte fokussiert. Die Sicherstellung von Abschlussprüfung und prüfungsrelevanten Leistungen bleibt zentrales Ziel aller schulischen Anstrengungen.

Zur Aussetzung der Kohortenregelung ab Klasse 8 bei Überschreiten des nationalen Schwellenwerts der 7- Tages Inzidenz von >200 ist eine Änderung der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich (Anlage 2).

In § 17 der Corona-Verordnung wird folgender Absatz (5a) aufgenommen:

*„(5a) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 200 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass*

- 1. der Unterricht ab Klasse 8 im Wechselmodell durchgeführt wird; die nicht im Präsenzunterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler sind weiter schulpflichtig und werden über geeignete digitale Formate (wie „it's learning“) beim selbstorganisierten Lernen unterstützt,*
- 2. für die Klassenstufen 1 bis 7 schulorganisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Situation in der Schule umgesetzt werden; die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines erweiterten und vergleichbaren Kriterienrasters mit Zustimmung der Schulaufsicht,*
- 3. das Schulschwimmen ab Klasse 8 ausgesetzt wird und*
- 4. der Unterricht entsprechend des Rahmenkonzepts auf die Kerninhalte fokussiert wird; die Sicherstellung von Abschlussprüfung und prüfungsrelevanten Leistungen bleibt zentrales Ziel aller schulischen Anstrengungen.“*

## **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Vorlage sind Kosten für ca. 100.000 Schnelltests (Abnahme der Schnelltests und Auswertung) für das Land Bremen verbunden (ca. 2.500.000 €), die in 2021 im Land Bremen anfallen. Die Finanzierung soll vorrangig durch mögliche Bundesmittel erfolgen. Sofern keine Bundesmittel hierfür zur Verfügung gestellt werden, wird die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, eine Finanzierung innerhalb des Ressortbudgets darzustellen und hierüber im unterjährigen Controlling berichten. Sollte eine vollständige Finanzierung der konsumtiven Ausgaben, die in Folge der COVID 19 – Pandemie entstehen, nicht durch Umsteuerung innerhalb des Ressortbudgets dargestellt werden können, sollen andere Lösungen, insbesondere im Rahmen des Bremen Fonds, geprüft werden.

Die möglichst uneingeschränkte Gewährleistung des Unterrichts und der Betreuung in Schulen leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dient darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon sind Kinder von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Frauen, insbesondere alleinerziehende, von den beschriebenen Planungen und Maßnahmen besonders betroffen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmungen mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sind erfolgt. Die Vorlage ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 14.12.2020 die unter Lösung vorgeschlagenen Maßnahmen und beauftragt die Senatorin für Kinder und Bildung mit der Umsetzung und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit der Änderung der zweiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (zweiundzwanzigste Coronaverordnung).
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die im Haushaltsjahr 2021 erwarteten konsumtiven Bedarfe i.H.v. bis zu 2,500 Mio. € im Haushalt des Landes vorrangig innerhalb des bestehenden Budgets des Ressorts unter Prüfung von konkreten Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Controllings darzustellen. Sollte eine vollständige Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden können, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen des Bremen Fonds.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die haushaltsrechtliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.